



# Gemeinde PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiterin: Dajana Popovic  
Telefon: (07258) 24 33 – 17  
Fax: (07258) 24 33 – 13  
[gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den 11.12.2025.

### ANWESENDE

#### Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm <sup>in</sup> Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler		X
Gerhard Reitspies	✓		Julia Schelling-Kulmesch	✓	
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek		X
Katharina Schelling	✓				

#### Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber	✓		Alfred Fischereider	✓	
Gertrude Fiala	✓		Claudia Hude	✓	
Susanne Oberherber	✓		Franz Kraus	✓	
Klaudia Hager	✓		Hans Peter Kraus	✓	
Bernd Lechner		X	Peter Schneider	✓	
Elisabeth Wimmer		X	Christian Straßer	✓	
David Melhorn		X	Manfred Huber	✓	
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler	✓	
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Kahr	✓	

### ENTSCHULDIGTE

Bernd Lechner, Elisabeth Wimmer, David Melhorn, Wolfgang Knogler, Gerhard Deimek

### ERSÄTZE

Julia Denise Maier, Johann Prieler, Maria Stöger, Ulrike Deimek

**Schriftführerin:** Dajana Popovic

## **Tagesordnung:**

TOP 1)	Berichte der Bürgermeisterin .....	3
TOP 2)	Beschluss Verwendung von KIP-Mitteln Auszahlungstranche Jänner 2026 .....	4
TOP 3)	Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 04.12.2025 .....	5
TOP 4)	Beschluss Wassergebührenordnung und Wasserleitungsordnung.....	5
TOP 5)	Beschluss Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2026.....	17
TOP 6)	Beschluss Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2026-2030 .....	30
TOP 7)	Beschluss Voranschlag 2026.....	33
TOP 8)	Beschluss Einleitungsbeschluss Fläwi Nr. 6 Änderung Nr. 24.....	35
TOP 9)	Beschluss Fläwi Nr. 6 Änderung Nr. 23, ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1 Beschlussfassung zur Genehmigung.....	36
TOP 10)	Bericht Familienausschusssitzung vom 10.11.2025.....	37
TOP 11)	Antrag der FPÖ gemäß § 46 Abs 2 Oö GemO 1990.....	37
TOP 12)	Beschluss Subvention Musikverein Pfarrkirchen bei Bad Hall.....	39
TOP 13)	Beschluss Erlassung einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 – Zuständigkeit Informationsfreiheitsgesetz .....	39
TOP 14)	Beschluss Einführung der Roten Tonne.....	42
TOP 15)	Beschluss Verleihung von Ehrenzeichen .....	43
TOP 16)	Allfälliges .....	46

**Beginn der Sitzung:** 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## TOP 1) Berichte der Bürgermeisterin

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin berichtet über folgende Themen:

- Hallenbad Losenstein: Nachdem in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2024 beschlossen wurde die Sanierung des Hallenbads Losenstein mit einer bezirksübergreifenden Lösung zu unterstützend, hat Pfarrkirchen bei Bad Hall nach einem Verteilungsschlüssel 4.264,00 € bzw. maximal 4.690,40 € beschlossen. Dieses Geld fließt in drei Tranchen an die Gemeinde Losenstein, und zwar 2024-2026 jeweils ein Drittel. Dies führte dazu, dass das Hallenbad nach unaufschiebbaren Sanierungsarbeiten bereits im November 2024 wieder in Betrieb gehen konnte, nachdem es Ende 2023 deshalb geschlossen wurde.  
Nun wurde die Gemeinde Losenstein dazu aufgefordert eine Gebäudesubstanzanalyse durchzuführen, welche eine Gesamtsanierungshöhe von 2,88 Mio € ergab, aufgeteilt auf 10 Jahre. Es wird nun unter den Bürgermeistern diskutiert, ob und in welcher Form eine gemeinsame Finanzierung möglich ist, da nur eine Bezirkslösung Förderungen in Höhe von 80% des Landes und 20% der Gemeinden ergeben würde. In einem ersten Plan wären 17.000 €, aufgeteilt auf 10 Jahre für Pfarrkirchen vorgesehen. Dies ist aber bei weitem noch nicht fixiert und es wird noch einige Gespräche dauern, bis eine Lösung feststeht.
- Stand Asphaltierungsarbeiten Mayrbäurlweg/Bäckerwiese: Auf Grund der Witterung und weiterer Abklärungsgespräche werden die Bauarbeiten in diesen Straßenzügen erst 2026 ins Rollen kommen.
- Heizungsneubau Volksschule Pfarrkirchen: Es liegt noch kein endgültiges Angebot einer Planungsfirma vor. Fakt ist, dass es eine Pelletheizung werden soll und es einiger Vorüberprüfungen bedarf, um ein aussagekräftiges Angebot zu legen. Der bestehende Heizraum und der Nebenraum würden als Heiz- und Lagerraum ausreichen, es ist lediglich angedacht die Zugangsmöglichkeit in den bestehenden Heizraum zu ändern. Im Zuge der Vorüberprüfungen ist man auch auf einige Mängel bzw. Verbesserungspotentiale darauf gekommen und man erwartet sich erhebliche Einsparungen.
- Leichenhallenneubau: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung im September 2025 beschlossen den Auftrag zur Planung einer neuen Leichenhalle an ein Architekturbüro zu vergeben. Dieses hat einen ersten Vorentwurf präsentiert und nach einer Überarbeiten eine leicht abgeänderte Version in der Novembergemeindevorstandssitzung präsentiert. Es wurde auch bereits Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, sowie einem Bestatter gehalten und das Projekt wurde von allen Beteiligten als sehr positiv betrachtet.
- Neuer Mitarbeiter am Bauhof: Am Dienstag, den 09.12.2025 hat Philipp Boxleitner seinen Dienst am Gemeindebauhof angetreten und verstärkt somit als gelernter Maurer unser Bauhof-Team. Wir freuen uns ihn willkommen zu heißen und wünschen eine gute Zusammenarbeit.
- Aktueller Stand Bauhofkooperation: Das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) wurde beauftragt, um diesen Prozess zu begleiten. Die ersten Schritte sind eine Konzepterstellung, um eine Entscheidungsgrundlage in den Gemeinden zu schaffen. Der Kick-off-Termin wird voraussichtlich am 09.01.2026 zwischen 10 und 13 Uhr stattfinden, an welchem BGM, VBGM, AL, Fraktionsobleute, Gemeindevorstände, Personalvertretung, Verwaltung und Bauhofteam aus allen Gemeinden herzlich dazu eingeladen sind.
- Schulische Nachmittagsbetreuung: Es wird aktuell geprüft, ob der Hort und die Flexi durch eine Gesamttageschule ersetzt werden können und welche Vor- und Nachteile dies mit sich zieht. Aktuell ist die Personalsituation bei der Nachmittagsbetreuung eher angespannt und mit einer Umstellung würde man Platz und Räume gewinnen, wenn das System geändert wird. Gleichzeitig könnte man den Eltern ein besseres Angebot bieten, da die Lernstunden direkt mit den Lehrer:innen stattfindet. Auch die Gemeinde würde sich Kosten sparen, da die Lerneinheit vom Land bzw. Bund gezahlt wird und

nurmehr die Spieleinheit von der Gemeinde übernommen werden muss. Pro Gruppe gibt es auch eine einmalige Förderung von 50.000 € zum Umbau bzw. Ausstattung der Räumlichkeiten.

## **TOP 2) Beschluss Verwendung von KIP-Mitteln Auszahlungstranche Jänner 2026**

**Amtsvortrag:**

Im Jänner 2026 werden 151.500 € an KIP-Mittel ausbezahlt. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates, um die Verwendung der Mittel festzulegen.

Der Gemeindevorstand hat dieses Thema bereits vorberaten und ist zur Empfehlung für den Gemeinderat gekommen, dass KIP-Mittel

- in Höhe von 24.000 € für die Spielplatzsanierung Feyregg und
- in Höhe von 127.500 € für den Leichenhallenneubau

verwendet werden sollen.

Somit könnte der Eigenmittelanteil bei beiden Projekten sichtbar gesenkt werden.

<b>KIP Mittel Auszahlungstermine</b>			
<b>Oktober 2025</b>	<b>Jänner 2026</b>	<b>Jänner 2027</b>	<b>Jänner 2028</b>
<b>40.315,32 €</b>	<b>151.548,35 €</b>	<b>146.908,30 €</b>	<b>23.670,00 €</b>

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Verwendung der KIP-Mittel

- in Höhe von 24.000 € für die Spielplatzsanierung Feyregg und
- in Höhe von 127.500 € für den Leichenhallenneubau

zu beschließen.

### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Verwendung der KIP-Mittel

- in Höhe von 24.000 € für die Spielplatzsanierung Feyregg und
- in Höhe von 127.500 € für den Leichenhallenneubau

zu beschließen.

Claudia Hude merkt an, dass im vergangenen Jahr von höheren KIP-Fördermitteln für den Spielplatz ausgegangen worden sei. Diese Mittel seien nun reduziert worden, da das Geld auch auf andere Projekte aufgeteilt werden könne.

Die Vorsitzende stimmt zu, dass die Mittel grundsätzlich anders verteilt werden könnten. Die insgesamt zur Verfügung stehenden 151.548,35 € hätten beispielsweise auch für Hochwasserbehälter verwendet werden können. Es gehe nur darum den Beschluss zu beschließen. Falls die 127.500 € nicht vollständig aufgebraucht werden, dann können übrige Mittel für andere Zwecke eingesetzt werden. Es handle sich hierbei ausschließlich um eine Darstellung.

Julia Schelling-Kulmesch merkt an, dass der Spielplatz auf dem Papier teurer wirkt als im Voranschlag des letzten Jahres. Dieses Bewusstsein soll vorhanden sein, da zusätzliche Ausgaben, wie z.B. etwa 8.000 € für den Spielplatz, rechnerisch nur dort sichtbar seien und andere Projekte, wie die Leichenhalle, dadurch nicht teurer werden.

### Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

### **TOP 3) Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 04.12.2025**

Amtsvortrag:

Die Bürgermeisterin bittet den Prüfungsausschussobmann um seinen Bericht von der letzten Prüfungsausschusssitzung.

Heimo Johann Kahr berichtet, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 04.12.2025 aufgrund der Verringerung der liquiden Mittel von 800.000 € für investive Projekte und den Fehlbetrag in der laufenden Geschäftstätigkeit ausführlich über Einsparungsmöglichkeiten beraten wurde, um einen Abgang zu vermeiden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, ausschließlich unbedingt notwendige Projekte sowie solche umzusetzen, deren Finanzierung einschließlich möglicher Fördermittel gesichert ist. Alle weiteren Vorhaben sollten zurückgestellt werden.

Der Schuldenstand und die Haftungen der Gemeinde verringern sich kontinuierlich. Der vom Prüfungsausschuss sorgfältig geprüfte und diskutierte Voranschlag 2026 entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Der Prüfungsausschuss beschloss einstimmig die Richtigkeit folgender Unterlagen und Rechenwerke:

- Voranschlag 2026
- mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2030
- zum Voranschlag 2026 Prioritätenreihung und
- Vorbericht gemäß § 10 oberösterreichische Gemeindehaushaltsordnung.

Der Prüfungsausschuss erteilt die Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

### **TOP 4) Beschluss Wassergebührenordnung und Wasserleitungsordnung**

Amtsvortrag:

Die Kundmachung von Gemeindeverordnungen erfolgt seit dem 1. Juli 2025 rechtsverbindlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Österreich, was ihre Rechtskraft begründet und die bisherige Kundmachung an der Amtstafel ersetzt. Die Verordnungen werden in der RIS-Anwendung "Gemeinderecht authentisch" veröffentlicht. Es wurde empfohlen die Gemeindeverordnungen nach und nach neu kundzumachen, damit diese einheitlich im RIS aufgerufen werden können.

Aus diesem Grund und auf Grund von kleineren Änderungen sollen daher als Erstes die Wasserleitungsordnung, sowie die Wassergebührenordnung überarbeite und neu kundgemacht werden.

Seit der Gründung der Baurechtsverwaltung 2016 wurde darauf hingearbeitet, dass die Gebührenordnungen in den Mitgliedsgemeinden einheitlich sind. Daher wurde auch dieses Mal eine einheitliche Vorgehensweise abgestimmt und es sollen in der Wassergebührenordnung folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- § 2 Abs 3 lit b: Das nicht gesetzlich definierte Wort „Carport“ wird durch „Schutzdächer“ ersetzt.
- § 2 Abs 3 lit d: hier wird das Wort „Sommergärten“ ergänzt.
- § 2 Abs 3 lit i: es wird bei den Abschlägen die Wortfolge „ab 161 m<sup>2</sup>“ hinzugefügt.
- § 2 Abs 5 lit c: Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen unbebauten Grundstückes ist für die abgeteilten Grundstücke die Wasseranschlussgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesondert zu entrichten.
- § 2 Abs 5 lit c: Die bestehende lit c wird lit d.

- § 3 Abs 4: Es soll für die Zukunft klar geregelt sein, dass die Gemeinde auf Funkwasserzähler setzt und keine anderen Zähler verbaut werden. Falls jemand einen Funkwasserzähler verweigert, sollen zukünftig erhöhte Gebühren in Höhe von 88 € inkl./Jahr eingehoben werden. Somit wird der Passus „Mechanische Wasserzähler oder Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul jährlich 80,00 Euro“ eingefügt.
- Der § 5 wurde gänzlich angepasst, weil bis jetzt nicht für alle zu zahlenden Gebühren Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkt angegeben wurden.

Bei der Wasserleitungsordnung soll nur der § 11 angepasst werden, dass nurmehr Funkwasserzähler verbaut werden.

- Der bestehende Wortlaut lautete: Die Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserverband bestimmt.
- Der nunmehrige Wortlaut lautet: Der Wasserverband verbaut elektronische Wasserzähler, sollte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts auf einen mechanischen Wasserzähler oder einen Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul bestehen, muss dies gesondert vereinbart werden.

Die vom Kurzbezirk Amtsleiter sowie das Bauamt haben sich zuletzt zusammengesetzt und die bestehenden Gebührenordnungen überprüft. Dabei wurde insbesondere erörtert, aus welchen Gründen man wieder auf die gesamte Gebührenordnung zurückgegangen ist und weshalb eine Aktualisierung notwendig erscheint.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang sind die Funkwasserzähler. Es gibt nach wie vor einzelne Abnehmer, die den Einbau ablehnen oder die Funkfunktion deaktiviert haben möchten, da sie eine Strahlenbelastung befürchten. Für den Wasserverband bedeutet dies jedoch einen erheblichen Mehraufwand, da die Zählerstände vor Ort abgelesen werden müssen. Dies ist sowohl mit zusätzlichen Fahrten als auch mit erhöhten Verwaltungskosten verbunden.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, im laufenden Jahr die Wassergebühren sowie die Wasserleitungsordnung zu aktualisieren.

Beilagen:

04 Wassergebührenordnung 2025

04 Wasserleitungsordnung 2025

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Wassergebührenordnung neu zu beschließen.

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. Jänner 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall betreffend Wassergebühren (Wassergebührenordnung)**

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet.

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m<sup>2</sup> bebauter Fläche nach Abs. 3) und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 3.060,32 Euro.

(2) Für die 160 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 19,13 Euro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 3:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute oder Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen und Schutzdächer zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen Anschluss verfügen.
- d) Sommergärten, Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskragung einer Überdachung von bis zu 1,0 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Staltungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchammern, Futtermöhlen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Kellerbars, Säunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- i) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:  
Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt.
- für die Gebührenfläche ab 161 m<sup>2</sup> bis zu 200 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 30 %
  - für die Gebührenfläche von 201 m<sup>2</sup> bis zu 600 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 50 %
  - für die Gebührenfläche über 600 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 70 %

(4) Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Wasseranschlussmindestgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50 %-igen Zuschlag abgesehen.

(5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen unbebauten Grundstückes ist für die abgeteilten Grundstücke die Wasseranschlussgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesondert zu entrichten.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten, je Nutzungseinheit in der Höhe von 6,36 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,35 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von:

- Funkwasserzähler bis 3 m<sup>3</sup>/h jährlich 23,82 Euro
- Funkwasserzähler bis 20 m<sup>3</sup>/h jährlich 47,65 Euro
- Mechanische Wasserzähler oder Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul jährlich 80,00 Euro

zu entrichten

(5) Ist auf einem Grundstück eine Wasserentnahmestelle, aber kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich 82,41 Euro und gelangt jährlich zur Vorschreibung.

#### § 4

##### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 0,20 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 5

##### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenutzungsgebühr gem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Zählermiete gem. § 3 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in welchem der Zähler eingebaut wird und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. Mai zur Vorschreibung.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. August zur Vorschreibung.

(7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebührenpauschale gem. § 3 Abs. 5 entsteht mit Bekanntgabe der tatsächlichen Wasserentnahme und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. November zur Vorschreibung.

#### § 6

##### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

#### § 7

##### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**§ 8**

**Jährliche Anpassungen**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:  
Daniela Chimani

**Beschluss:**

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**Antrag:**

Die Bürgermeisterin beantragt die Wasserleitungsordnung neu zu beschließen.

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. Jänner 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 2 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall  
betreffend Wasserleitung (Wasserleitungsordnung)

### Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der eine Wasserleitungsordnung  
für das Gemeindegebiet Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43  
der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall liegenden und  
unter die Bestimmung des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015 fallenden Anschlüsse an die Gemeinde-  
Wasserversorgungsanlage dieser Gemeinde (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) sowie den  
Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage Anwendung.

#### § 2

##### Anschlusspflicht: Ausnahme von der Anschlusspflicht

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Objekte besteht nach  
Maßgabe der Bestimmungen des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, Anschlusspflicht.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sind die Bestimmungen des § 6 des  
Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

(3) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht sind die Bestimmungen des § 7 des Oö.  
– Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

#### § 3

##### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas  
anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die  
Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn  
des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher  
dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler,  
Hauptabsperrventile und Druckreduzierungen) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusseinrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

#### § 4

##### Verorgungsleitungen

Bei den Versorgungsleitungen handelt es sich um jene Wasserleistungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören. Gemäß der ÖNORM EN 805 ist dies die Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.

#### § 5

##### Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Objekts einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

(2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2538 iVm ÖNORM EN 805 herzustellen.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten, für jedes neu entstehende anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

#### § 6

##### Verbrauchsleitung (Wasserleitung nach der Übergabestelle)

(1) Die Verbrauchsleitung ist auf Kosten von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse (ÖNORM B 2531), so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(2) Die Kohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Verbrauchsleitung müssen aus beständigem Material bestehen.

(3) Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Die Verbrauchsleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserverband den Wasserzähler eingebaut hat.

(4) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im vor hinein dem Wasserverband mitzuteilen.

(5) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasser-Versorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur dann eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschalten sobald die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist. Sicherheitsventile von Warmwasserbereitungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu tauschen.

## § 7

### Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material hergestellt werden. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muss mindestens 1 Zoll betragen.

(3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei der Benutzung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in einem Schutzrohr DN 100, innen glatt, zu verlegen. 40 cm über der Anschlussleitung ist über die ganze Länge ein Warnband mitzulegen.

(4) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften den Wasserverband mindestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen. Beim zuständigen Straßen- und Wegeerhalter bzw. beim Besitzer des öffentlichen Gutes ist um die Bewilligung zur Aufgrabung anzuzuchen.

(5) Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse ist der Wasserverband zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, zu verständigen. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Verständigung des Anschlussnehmers nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen. Diese Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(6) Die Änderung oder Auffassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Wasserverband auf Kosten des Abnehmers. Der Wasserverband kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure), sowie können auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auffassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigt werden.

## § 8

### Erhaltung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist vom Wasserverband instand zu halten. Es muss jeder erkennbare Schaden und Wasseraustritt sofort dem Wasserverband gemeldet werden. Darunter fallen auch insbesondere Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung entstehen.

(2) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann beim Wasserverband die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch den Wasserverband vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts dem Wasserverband zu ersetzen.

(3) Die Absperrvorrichtungen bei den Anschlussleitungen dürfen von Dritten nicht bedient werden.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen, die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserverbandes.

(5) Die Benützung des Wasserrohernetzes als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist nicht gestattet. Bestehende Erdungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

(6) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebs-, Anlage) ist der Wasserverband nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage des Anschlusschiebers auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

(7) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist der Wasserverband nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist jedoch über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(8) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch den Wasserverband auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

## § 9

### Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuleitungen zu Hydranten gemäß OVGW W 77 und der ONORM B 2538 mit min. DN 80 auszuführen.

(2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Wasserverbandes errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Der Wasserverband kann Hydranten mit Plomben versehen. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B.: Straßenreinigung, Kanalspülen, Bauführungen, Veranstaltungen, Füllen von Löschbehältern usw.) wird vom Wasserverband einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Bewässerung für Grünanlagen und das Füllen von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Biotope udgl. aus Hydranten ist nicht zulässig. Die unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten ist verboten.

## § 10

### Wasserbezug - Anmeldung

(1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an den Wasserverband eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber dem Wasserverband rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

(3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihr/ihm gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Wasserverband entscheidet, ob technische Änderungen (z.B.: Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts.

(5) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

## § 11

### Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserverband an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Inneninstallation ein Wasserzähler eingebaut. Der Wasserverband verbaut elektronische Wasserzähler, sollte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts auf einen mechanischen Wasserzähler oder einen Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul bestehen, muss dies gesondert vereinbart werden. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserverbandes. Der Einbau des Wasserzählers wird erst vorgenommen, wenn für die Inneninstallation eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Bei kurzfristigen Wasserzuleitungen, insbesondere zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen des Wasserverbandes, einen Wasserzähler anzubringen.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen.

Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert mit Steigseilen und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.

(3) Der Wasserzähler ist vom Wasserverband anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie etwa auch den Wasserzähler, zu tragen. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts gemäß Abs. 2 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserverband die Kosten zu ersetzen.

(4) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit ( $\pm 10\%$  im unteren Messbereich und  $\pm 4\%$  im oberen Messbereich, entspricht der Verkehrsfehlergrenze<sup>1)</sup>) liegt, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserverbandes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(5) Für den Einbau des Wasserzählers ist eine vom Wasserverband genehmigte Wasserzählerbrücke erforderlich. Diese Wasserzählerbrücke muss vor und nach dem Wasserzähler eine Absperrvorrichtung, sowie nach dem Wasserzähler einen Rückflussverhinderer und eine Entleerungsmöglichkeit enthalten.

(6) Die Entfernung der Plomben oder Plombierschellen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben oder Plombierschellen am Wasserzähler ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts.

(7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Objekten ist zulässig. Das Ergebnis einer Subzählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(8) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat im eigenen Interesse die Wasserzähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage (Sicherheitsventile, WC-Spülungen, etc.) oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht festzustellen.

(9) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts der ursprüngliche Zustand durch den Wasserverband wiederherzustellen.

## § 12

### Beschränkung des Wasserbezuges

(1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserverbandes einzuholen, der den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(5) Sollte der Wasserverband durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung- und Fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

### § 13

#### **Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte**

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit dem § 6 bzw. der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben. Wird eine vereinbarte Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Wasserverbandes Gefahr in Verzug vor, so ist der Wasserverband berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken.

(2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B.: Rohrbruch) sind dem Wasserverband unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch den Wasserverband überprüfen zu lassen.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde anzuzeigen. Sie/Er tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der vorigen Eigentümerin bzw. des vorigen Eigentümers des Objekts gegenüber dem Wasserverband ein.

(5) Für das Betreiben von Eigenwasserversorgungsanlagen ist bei der zuständigen Gemeinde die Zustimmung zu erwirken. Ebenso muss um die Nutzung ehemaliger Senkgruben als Wasserspeicher angesucht werden. Grundstückeigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden und jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Für die Erfassung der Wassermenge (Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr) wird in die Eigenversorgungsanlage (gilt nur für Brunnenanlagen) ein (weiterer) Wasserzähler eingebaut. Die Gartenleitung kann davon ausgenommen werden. Kann ein Wasserzähler nicht eingebaut werden, wird der Wasserverbrauch der Eigenversorgungsanlage pauschaliert.

(7) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.

(8) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserleitung darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Den Bediensteten des Wasserverbandes muss die Überprüfung der Eigenversorgungsanlage gewährt werden.

(9) Die Nachspeisung von Trinkwasser in Regenwasserbehälter darf nur mittels automatischer oder händischer (freier Auslauf) Trinkwassernachspeiseeinrichtungen erfolgen. Die Nachspeisung soll soweit möglich in der Nacht vorgenommen werden.

### § 14

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 des Oö. Wasser- Versorgungsgesetzes 2015 bestraft.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27.05.2021 außer Kraft.

  
Die Bürgermeistern.  
Daniela Chimani

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 5) Beschluss Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2026**

**Amtsvortrag:**

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2026 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam werden.



*Gemeinde*  
**PFARRKIRCHEN**  
*bei Bad Hall*

Bearbeiter/in: Claudia Zeitlinger

**STEUERN GEBÜHREN ABGABEN und HEBESÄTZE 2026**

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2026 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam werden.

Gemäß § 76 Abs. 6 ~~OO~~ GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden.

Steuern	Sätze 2026 (brutto)	Zusatz	Sätze 2025 (brutto)
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) für Grundstücke (B)	500 v. H. 500 v. H.	des Steuermessbetrages des Steuermessbetrages	
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.	des Entgelts	
Grundbuchsauszug	7,00 €	pro Auszug	5,00
Hundeabgabe		II § 16 OÖ	
- für den 1. Hund	60,00 €	Hundehaltegesetz	55,00 €
- für jeden weiteren Hund	60,00 €	pro Jahr	55,00 €
- für Wachhunde und Hunde, welche zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind	30,00 €	pro Jahr	20,00 €
Kanal <b>8,38% Erhöhung</b> Kanalgrundgebühr	19,00 €	pro Nutzungseinheit und Jahr	17,53 €
Benützungsgebühr	5,82 €	pro m <sup>3</sup>	5,37 € (Erläss 5,82)
Senkgrubeneinhalte u. Transportkosten	20,67 €	pro m <sup>3</sup> (5,82+14,85)	19,95 €
Mindestanschlussgebühr	5.427,64 €	Pauschal für 160 m <sup>2</sup>	4.896,00 € (Erläss)

Übersteigende Gebühr	33,92 €	pro m <sup>2</sup>	31,30 €
Erhaltungsbeitrag	0,33 €	pro m <sup>2</sup>	lt. Erlass
Bereitstellungsgebühr	0,48 €	pro m <sup>2</sup>	0,33
<b>Wasser (12 12% Erhöhung)</b>			
Wassergrundgebühr	13,00 €	pro Nutzungseinheit und Jahr	11,69 €
Bezugsgebühr	2,59 €	pro m <sup>3</sup>	2,31 € (Erlass 2,59)
Mindestanschlussgebühr	3.366,35 €	Pauschal für 160 m <sup>2</sup>	2.934,80 € (Erlass)
Übersteigende Gebühr	21,04 €	pro m <sup>2</sup>	18,77 €
Erhaltungsbeitrag	0,15 €	pro m <sup>2</sup>	lt. Erlass
Bereitstellungsgebühr	0,22 €	pro m <sup>2</sup>	0,15
Bauwasserpauschale für 35 m <sup>3</sup>	90,65 €	pro Jahr	80,85 €
Zählermiete bis 3 m <sup>3</sup> (Hauswasserzähler)	26,20 €	pro Jahr	23,37 €
Zählermiete bis 10 m <sup>3</sup> (Betriebszähler)	52,42 €	pro Jahr	46,75 €
<b>Abfallgebühren (7% Erhöhung)</b>			
Müllabfuhrgrundgebühr	30,00 €	pro Haushalt u. Jahr	27,08
	15,00 €	pro Ferienwohnung u. Jahr	13,54
Müllabfuhrgebühr 90l	17,94 €	pro Tonne und Abfuhrtag	16,77
Müllabfuhrgebühr 120l	23,91 €	pro Tonne und Abfuhrtag	22,35
Müllabfuhrgebühr 240l	47,81 €	pro Tonne und Abfuhrtag	44,68
Müllabfuhrgebühr 770l/800l	159,34 €	pro Tonne und Abfuhrtag	148,92
Müllabfuhrgebühr 1100l	219,09 €	pro Tonne und Abfuhrtag	204,76
Mülltonne 90l +120l	45,00 €	pro Stück	36,55
Müllsack 60l	12,00 €	pro Stück	11,19
Mülltonnenaufkleber	5,00 €	pro Stück	4,06
Biotonnen-Abfuhr	kostenlos		
Biotonne 60l	45,00 €	pro Stück	41,97
Biosäcke 80l	6,50 €	pro Rolle (10 Stk.)	5,96
Biosäcke 40l	8,00 €	pro Rolle (26 Stk.)	7,18
Standleihgebühr Holzhütte	60,00 €	pro Tag exkl. Zustellung	60,00
Turnsaalmiete	individuell	lt. Tarifordnung	
Leichenhallengebühr	80,00 €	Pauschale	70,00

<b>Beitrag Kindergartentransport</b>	<b>19,00 €</b>	pro Kind und Monat	17,00
<b>Trauungspauschale</b>	<b>110,00 €</b>	Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen bei Agape.	

- Die **Grundsteuer und Lustbarkeitsabgabe** ist fix vorgegeben und verändert sich nicht.
- Die **Hundegebühr** soll moderat um 5 € angehoben werden und somit 60 €/Jahr betragen. Ebenso darf nun die Gebühr für Wachhunde angehoben werden, welche jahrelang gleichbleiben musste und darf mit 30 € festgelegt werden.
- **Kanal- und Wassergebühren:**

Die **Kosten- und Leistungsrechnung – Vollkostenrechnung** – bildet die Basis für die Ermittlung von **Gebühren und Entgelten**.

**GEBÜHRENKALKULATIONEN 2026:**

Kostendeckungsgrad Wasser: 100,06%

Kostendeckungsgrad Kanal: 117,88%

Unter 100% müssen die **Gebühren** angehoben werden, es darf ein Kostendeckungsgrad bis zu 200% erreicht werden.

Das Land OÖ legt folgende Höhen an **Mindestanschlussgebühren** fest, die nicht unterschritten werden dürfen:

Die **Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.)** betragen ab 1. Jänner 2026 bei Wasserversorgungsanlagen 2.668 Euro (2.934,80 inkl. USt.) und bei Abwasserbeseitigungsanlagen 4.450 Euro (4.895 inkl. USt.).

**Kostendeckenden Benützungsggebühren:**

Das Land OÖ legt folgende zumutbare Höhen festgelegt:

Wasserversorgung: 2,35 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt)

Abwasserbeseitigung: 5,29 Euro pro m<sup>3</sup> (exkl. USt)

Wasserversorgung: 2,59 Euro pro m<sup>3</sup> (inkl. 10% USt)

Abwasserbeseitigung: 5,82 Euro pro m<sup>3</sup> (inkl. 10% USt)

	<b>Sätze 2025</b>	<b>Sätze 2026</b>	<b>% Erhöhung</b>
WA	2,31	<b>2,59</b>	12,12 %
KA	5,37	<b>5,82</b>	8,38 %

Kanal muss um 8,38 % erhöht werden, um eine Kostendeckungen zu erreichen und andererseits mögliche **Gebührenüberschüsse** für Investitionen und Instandhaltung der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Wasser muss um 12,12 % erhöht werden, um die Kostendeckung von über 100% zu erreichen.

Beispiel:

4 Personenhaushalt mit je 40 m<sup>3</sup> Jahresverbrauch

Mehrausgaben Wasser: 44,80 Euro jährlich

Mehrausgaben Kanal: 72,00 Euro jährlich

**Gesamt Mehrausgaben: 116,80 Euro jährlich für 160 m<sup>3</sup> Verbrauch**

Dies bedeutet für die Gemeinde Pfarrkirchen folgende Mehreinnahmen im Bereich Benützungsgebühren:

Ergebnishaushalt 2025	RA 2025	VA 2026	Mehreinnahmen
Kanal Benützungsgebühren	390.788 €	423.500 €	32.712 €
Wasser Benützungsgebühren	171.859 €	192.600 €	20.741 €

- **Abfallgebühren:**

Aufgrund folgender Preiserhöhungen ist es notwendig, die Abfallgebühren zu erhöhen.

<b>Kostenerhöhungen Deponiegebühren BAV</b>		
Restabfall	0,89%	je t <sub>g</sub>
Grün- Strauchschnitt	6,68%	je m <sup>3</sup>
Biotonne	6,66%	je t <sub>g</sub>
<b>Abfallwirtschaftsbeitrag</b>		
27,50 / Einwohner	12,24%	vh. 24,50 / Einwohner
<b>Indexangleichung Waizinger</b>		
Transportkosten	4,13%	je Tonnenentleerung
<b>Indexangleichung Himmelfreundpointner (folgt)</b>		
Biotonnenabholung	5,00%	geschätzt

ø 5,93 %

Da die Biotonne wie auch die Grün- und Strauchschnittentsorgung für die Bürger:innen kostenlos ist, müssen die Mehrausgaben durch die Restmüleinahmen gedeckt werden.

Der Ansatz Müllbeseitigung muss ausgeglichen dargestellt sein und sollte nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden.

Es ist unerlässlich, die Abfallgebühren um 7% anzuheben.

In folgender Aufstellung sind die Differenzbeträge von 2025 auf 2026 je Restmülltonne u. Abfuhr ersichtlich.

Die Abfallbeseitigung muss einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen.

Steuern	2025	2026 mit 7%	Diff. 25 zu 26	
Müllabfuhrgrundgebühr	27,08 €	30,00 €	2,92 €	pro Haushalt u. Jahr
	13,54 €	15,00 €	1,46 €	pro Ferienwohnung u. Jahr
Müllabfuhrgebühr 90l	16,77 €	17,94 €	1,17 €	pro Tonne u. Abfuhr
Müllabfuhrgebühr 120l	22,35 €	23,91 €	1,56 €	pro Tonne u. Abfuhr
Müllabfuhrgebühr 240l	44,68 €	47,81 €	3,13 €	pro Tonne u. Abfuhr
Müllabfuhrgebühr 770l	148,92 €	159,34 €	10,42 €	pro Tonne u. Abfuhr
Müllabfuhrgebühr 1100l	204,76 €	219,09 €	14,33 €	pro Tonne u. Abfuhr

Die Steuererhöhung ist gerechtfertigt und für die Bürger:innen zumutbar.

Beispiel für 90l Restmülltonne 6-wöchentlicher Abfuhrintervall:  
 1,17 € Mehrkosten x 9 Abfuhren = 10.53 Euro Mehrkosten pro Jahr!

Die Abfallbeseitigung im Voranschlag 2026 stellt sich nun wie folgt dar:

		MVAG	VC	OU	DK	Ergebnisvoranschlag		
		GH	FIH			VA 2026	VA 2025	RA 2024
<b>8</b>	<b>Dienstleistungen</b>							
<b>85</b>	<b>Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>							
<b>852</b>	<b>Betriebe der Müllbeseitigung</b>							
<b>852000</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>							
	<b>Mittelaufbringung (Erträge, Einzahlungen)</b>							
2/852000+808000	Erlöse für Mülltonnen und Biotonnen	2116	3116	16		1.000,00	1.000,00	1.722,20
2/852000+808100	Erlöse für Restmüllsack u. Biomüllsack	2116	3116	16		3.000,00	2.500,00	4.035,86
2/852000+816100	Kostenersätze (Windsäcke für Kleinkinder u. Pflegebedürftige)	2114	3114	13		1.500,00	1.500,00	0,00
2/852000+852000	Müllabfuhrgebühren	2113	3113	12		249.290,00	214.100,00	211.365,87
2/852000+852300	Müllgrundgebühren	2113	3113	12		29.600,00	27.400,00	25.324,34
2/852000+881010	Gebührenbremse 2024	2121	3121			0,00	0,00	38.750,00
<b>Summe Mittelaufbr.</b>	<b>852 Betriebe der Müllbeseitigung</b>					<b>284.500,00</b>	<b>246.500,00</b>	<b>281.198,27</b>
	<b>85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>					<b>284.500,00</b>	<b>246.500,00</b>	<b>281.198,27</b>
	<b>8 Dienstleistungen</b>					<b>284.500,00</b>	<b>246.500,00</b>	<b>281.198,27</b>
<b>852000</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>							
	<b>Mittelverwendung (Aufwendungen, Auszahlungen)</b>							
1/852000-413000	Handelswaren (Mülltonnen, Säcke, Aufkleber)	2221	3221	23		4.500,00	4.000,00	1.975,34
1/852000-621000	Transportkosten Restmüll	2222	3222	24		26.500,00	25.300,00	23.429,03
1/852000-621100	Transportkosten Biomüll	2222	3222	24		41.500,00	41.900,00	37.251,06
1/852000-621800	Umweltsäuberung, öffentlicher Abfall, Grün- Strauchschnitt, Sondermüll	2222	3222	24		36.700,00	27.500,00	42.805,19
1/852000-720099	Vergütungen Arbeiterstunden Müll	2225	3225	24	*	7.600,00	7.700,00	7.768,96
1/852000-720199	Vergütungen Fuhrparkkosten Müll	2225	3225	24	*	3.500,00	3.000,00	3.838,40
1/852000-720299	Verwaltungskostenanteil Müll	2225	3225	24	*	45.500,00	41.500,00	39.523,44
1/852000-720399	Vergütungen Bezüge d. Organe Abfall	2225	3225	24	*	1.900,00	1.900,00	4.706,67
1/852000-720499	Vergütungen Sachleistungen Bauhof	2225	3225	24	*	2.400,00	3.500,00	0,00
1/852000-752000	Betrag an Bezirksabfallverband	2231	3231	26		64.900,00	57.500,00	55.624,52
1/852000-752100	Behandlungsgebühr - Restabfall	2231	3231	26		35.300,00	32.500,00	30.546,00
1/852000-752200	Deponiegebühr - Biomüll	2231	3231	26		13.800,00	12.000,00	11.414,09
1/852000-758000	Zweckzuschuss Gebührenbremse an private Haushalte	2234	3234			0,00	0,00	38.751,98
<b>Summe Mittelverw.</b>	<b>852 Betriebe der Müllbeseitigung</b>					<b>284.500,00</b>	<b>258.300,00</b>	<b>297.632,68</b>
	<b>85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>					<b>284.500,00</b>	<b>258.300,00</b>	<b>297.632,68</b>

Der Betrieb Müllbeseitigung kann im Voranschlag 2026 ausgeglichen dargestellt werden.

Die Gemeinde Pfarrkirchen traf aufgrund der Steueranhebung von 7% Maßnahmen gegen den bisher unausgeglichenen Haushalt!

- Die **Standleihgebühr** und **Turnsaalmiete** kommt vorwiegend den Vereinen zugute und soll gleichbleiben.
- Die **Leichenhallengebühr** soll von 70,00 € auf 80,00 € erhöht werden, damit bei einem möglichen Neubau nicht massiv erhöht werden muss.
- Der Beitrag für den **Kindergartenbus** soll ebenfalls moderat um 2 € im Monat erhöht werden.
- Die **Trauungspauschale** soll ebenfalls einer Erhöhung um 10 € unterzogen werden und somit auf 110 € gehoben werden. Diese Pauschale wird im Zuge eine Agape mit Benützung der Gemeindeeinrichtungen (Stehische, Hussen, Sektgläser, usw.) verrechnet.

Seit 01.07.2025 müssen die Gemeinden ihre Rechtsverordnungen elektronisch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundmachen. Daher ist es notwendig, dass auch die auf Basis von § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags gefassten Beschlüsse zur Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben („Hebesatz-/Gebührenbeschlüsse“) derartige Rechtsverordnungen darstellen und zu ihrer Rechtswirksamkeit daher elektronisch im RIS kundzumachen sind.

In dieser Hebesatzverordnung finden aber nur jene Hebesätze ihren Platz, welche keine zivilrechtlichen Tarif- bzw. Entgeltregelungen darstellen. Somit sind in der im RIS kundzumachenden Verordnung unter anderem die Tarifordnung für den Turnsaal, die Leichenhallengebühr oder die Trauungspauschale nicht enthalten.

Es gilt daher zwei Beschlüsse zu fällen, und zwar

- jenen über die Hebesatzverordnung 2026, welche im RIS kundgemacht wird und
- jenen über die restlichen Entgeltregelungen, welche gleichzeitig aber ein vollständiger Überblick über alle Änderungen enthält (Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2026).

Daniel Gökler findet es schade, dass wir die Gebühren so stark erhöhen müssen. 12 % Wasser- und Kanalgebühren gehören zu den wichtigsten Leistungen, die jeder täglich benötigt. Er hat sich erkundigt, wie sich die Gebühren in den letzten 10 Jahren entwickelt haben: Seit 2019 stieg der Wasserbezug pro m<sup>3</sup> um 40 %, der Kanal um 37 %, das entspricht pro Jahr einer Erhöhung von 5 % beim Wasser pro m<sup>3</sup> und 4,6 % beim Kanal. Gleichzeitig lag die Inflation im gleichen Zeitraum bei 3,9 %, bei den Müllgebühren bei 11,1 %. Er schlägt vor, die Möglichkeit zu prüfen, die Gebühren 1–2 Jahre ohne Erhöhung zu belassen, damit die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlastet werden.

Claudia Zeitlinger erklärt, dass es Gebührenkalkulationen gibt und der Kostendeckungsgrad nicht unter 100 % liegen darf. Bei der geplanten Wassererhöhung von 12,12 % ergibt sich

ein Kostendeckungsgrad von 100,06 %. Eine gleichbleibende Gebühr oder nur eine halbierte Erhöhung sei daher nicht möglich.

Daniel Gökler stellt die Frage, wie andere Gemeinden es schaffen, günstigere Tarife anzubieten.

Claudia Zeitlinger merkt an, dass andere Gemeinden jedoch nicht so viele Projekte umzusetzen haben.

Daniel Gökler betont, dass man die Bürgerperspektive berücksichtigen muss. Es brauche eine gute Erklärung für die Bürgerinnen und Bürger, um die erhöhten Gebühren nachvollziehbar zu machen.

Die Vorsitzende erklärt, dass dies alle Kurbezirk-Gemeinden betrifft. Wenn wir die Kosten nicht vollständig abdecken, wird uns der Betrag vom Land zurückgefordert, und wir müssten es dann zweimal beschließen. Sie betont, dass das Trinkwasser, unsere wichtige Ressource, mit den Einnahmen sinnvoll genutzt wird. Es werden Leitungen erneuert, und der Wasserverband sorgt dafür, dass das Bestmögliche aus den Mitteln herausgeholt wird, besonders bei defekten Rohren. Sollte der Kostendeckungsgrad nicht bei 100 % liegen, gibt es auf dem Konto für Wasser und Kanal keine Rücklagen mehr. Dies würde bedeuten, dass keine Puffer für notwendige Investitionen vorhanden wären. Deshalb wird mit den Einnahmen immer wieder ein Puffer aufgebaut, der es ermöglicht, Leitungen zu erneuern und auch Hochbehälter zu sanieren. Ziel ist es, der Bevölkerung weiterhin gutes Wasser zur Verfügung zu stellen.

Daniel Gökler weist darauf hin, dass im Gegensatz zu anderen Gemeinden die Grundgebühr nur geringfügig erhöht wurde und damit vergleichsweise moderat bleibt. In anderen Gemeinden sei die Grundgebühr deutlich höher. Er betont, dass Wasser ein täglicher Verbrauchsgegenstand sei, den jeder benötigt.

Claudia Zeitlinger betont, dass wir uns die Finanzierung nicht aussuchen können. Die 100 % Kostendeckungsgrad müssen erreicht werden, und dies könne nur mit den geplanten Gebührenerhöhungen sichergestellt werden.

Julia Schelling-Kulmesch hat eine Verständnisfrage: Die Grün- und Strauchschnitt-Bio-Tonne sei ja nur auf dem Papier kostenlos. Man zahle zwar die Restmüllgebühr, dürfe die Bio-Tonne aber nicht extra verrechnen.

Claudia Zeitlinger erklärt, dass eigene Gebühren für Bio-Tonne oder Grün- und Strauchschnitt nicht erhoben werden.

Julia Schelling-Kulmesch merkt an, dass durch die Erhöhung der Restabfallgebühr die Bio-Tonne de facto nicht kostenlos sei.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dieses Thema bereits beim Bezirksabfallverband behandelt wurde.

Julia Schelling-Kulmesch fragt, ob die Bio-Tonne tatsächlich kostenlos sein müsse.

Claudia Zeitlinger antwortet auf Julia Ihrer Frage mit „Ja, die Bio-Tonne muss kostenlos bleiben“.

Julia Schelling-Kulmesch erwähnt man muss sie also als kostenlos bezeichnen.

Franz Josef Kraus fragt nach der Gebühr für die Senkgrubenentsorgung.

Claudia Zeitlinger erklärt dass die Senkgrubenhaltungen pro m<sup>3</sup> 5,82 € kosten. Die Transportkosten, die 1:1 weiterverrechnet werden, betragen 14,85 €, sodass sich ein Gesamtpreis von 20,67 € pro m<sup>3</sup> ergibt (Inhalt + Transport).

### 1. Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegenden Hebesatzverordnung 2026 zu beschließen.



#### § 4

##### Wassergebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 3.366,35 Euro.

(2) Die übersteigende Gebühr gem. § 2 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 der Wassergebührenordnung 2025 beträgt 21,04 Euro pro Quadratmeter.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,59 Euro pro Kubikmeter.

(4) Die Wassergrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 13,00 Euro.

(5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,22 Euro pro Quadratmeter.

(6) Die Wassergebührenpauschale gem. § 3 Abs. 5 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 90,65 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 35 Kubikmetern).

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 11.12.2025 idgF.

#### § 5

##### Kanalgebühren

(1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 5.427,64 Euro.

(2) Die übersteigende Gebühr gem. § 2 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2017 beträgt 33,92 Euro pro Quadratmeter.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 5,82 Euro je Kubikmeter Frischwasserverbrauch.

(4) Die Kanalgrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 19,00 Euro.

(5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,48 Euro pro Quadratmeter.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2017 vom 14.12.2017 idgF.

#### § 6

##### Zählermiete

(1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 3 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2025 idgF bzw. § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung 2017 idgF 26,20 Euro pro Jahr für Funkwasserzähler bis 3 Kubikmeter pro Stunde, 52,42 Euro pro Jahr für Funkwasserzähler bis 20 Kubikmeter pro Stunde und mechanische Wasserzähler oder Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul pauschal 80,00 Euro pro Jahr.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 11.12.2025 idgF und der Kanalgebührenordnung 2017 vom 14.12.2017 idgF.

**§ 7****Abfallgebühren**

(1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit a und b der Abfallgebührenordnung 2021 idgF beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen | 15 Euro |
| b) für einen Haushalt  | 30 Euro |

(2) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2021 idgF beträgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro 60-Liter-Abfallsack                        | 12,00 Euro  |
| b) pro 90-Liter-Abfallbehälter und Abfuhrtag      | 17,94 Euro  |
| c) pro 120 Liter-Abfallbehälter und Abfuhrtag     | 23,91 Euro  |
| d) pro 240 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag     | 47,81 Euro  |
| e) pro 770/800 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag | 159,34 Euro |
| f) pro 1100 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag    | 219,09 Euro |

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2021 vom 09.12.2021 idgF.

**§ 8****Umsatzsteuer**

In dieser Verordnung ist zu den Gebühren bereits die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:  
Daniela Chimani

**1. Beschluss:**

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.  
Stimmhaltung Daniel Gökler und Ulrike Deimek.

**2. Antrag:**

Die Bürgermeisterin beantragt die vorliegenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze 2026 zu beschließen.



Gemeinde  
**PFARRKIRCHEN**  
bei Bad Hall

Bearbeiterin: Claudia Zeitlinger

**STEUERN GEBÜHREN ABGABEN und HEBESÄTZE 2026**

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2026 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam werden.

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden.

Steuern	Sätze 2026 (brutto)	Zusatz	Sätze 2025 (brutto)
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) für Grundstücke (B)	500 v. H. 500 v. H.	des Steuermessbetrages des Steuermessbetrages	
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.	des Entgelts	
Grundbuchsauszug	7,00 €	pro Auszug	5,00
Hundeabgabe		H. § 16 OÖ Hundehaltgesetz	
- für den 1. Hund	60,00 €	pro Jahr	55,00 €
- für jeden weiteren Hund	60,00 €	pro Jahr	55,00 €
- für Wachhunde und Hunde, welche zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind	30,00 €	pro Jahr	20,00 €
Kanal <b>8,38% Erhöhung</b> Kanalgrundgebühr	19,00 €	pro Nutzungseinheit und Jahr	17,53 €
Benützungsgebühr	5,82 €	pro m <sup>3</sup>	5,37 € (Erläss 5,82)
Senkgrubenhälte u. Transportkosten	20,67 €	pro m <sup>3</sup> (5,82+14,85)	19,95 €
Mindestanschlussgebühr	5.427,64 €	Pauschal für 160 m <sup>2</sup>	4.896,00 € (Erläss)

Übersteigende Gebühr	33,92 €	pro m <sup>2</sup>	31,30 €
Erhaltungsbeitrag	0,33 €	pro m <sup>2</sup>	R. Erlass
Bereitstellungsgebühr	0,48 €	pro m <sup>2</sup>	0,33
<b>Wasser</b> <b>12,12% Erhöhung</b>			
Wassergrundgebühr	13,00 €	pro Nutzungseinheit und Jahr	11,69 €
Bezugsgebühr	2,59 €	pro m <sup>3</sup>	2,31 € (Erlass 2,59)
Mindestanschlussgebühr	3.366,35 €	Pauschal für 160 m <sup>2</sup>	2.934,90 € (Erlass)
Übersteigende Gebühr	21,04 €	pro m <sup>2</sup>	18,77 €
Erhaltungsbeitrag	0,15 €	pro m <sup>2</sup>	R. Erlass
Bereitstellungsgebühr	0,22 €	pro m <sup>2</sup>	0,15
Bauwasserpauschale für 35 m <sup>3</sup>	90,65 €	pro Jahr	80,85 €
Zählermiete bis 3 m <sup>3</sup> (Hauswasserzähler)	26,20 €	pro Jahr	23,37 €
Zählermiete bis 10 m <sup>3</sup> (Betriebszähler)	52,42 €	pro Jahr	46,75 €
<b>Abfallgebühren</b> <b>7% Erhöhung</b>			
Müllabfuhrgrundgebühr	30,00 €	pro Haushalt u. Jahr	27,08
	15,00 €	pro Ferienwohnung u. Jahr	13,54
Müllabfuhrgebühr 90l	17,94 €	pro Tonne und Abfuhrtag	16,77
Müllabfuhrgebühr 120l	23,91 €	pro Tonne und Abfuhrtag	22,35
Müllabfuhrgebühr 240l	47,81 €	pro Tonne und Abfuhrtag	44,68
Müllabfuhrgebühr 770l/800l	159,34 €	pro Tonne und Abfuhrtag	148,92
Müllabfuhrgebühr 1100l	219,09 €	pro Tonne und Abfuhrtag	204,76
Mülltonne 90l +120l	45,00 €	pro Stück	36,55
Müllsack 60l	12,00 €	pro Stück	11,19
Mülltonnenaufkleber	5,00 €	pro Stück	4,06
Biotonnen-Abfuhr	kostenlos		
Biotonne 60l	45,00 €	pro Stück	41,97
Biosäcke 80l	6,50 €	pro Rolle (10 Stk.)	5,96
Biosäcke 40l	8,00 €	pro Rolle (26 Stk.)	7,18
Standleihgebühr Holzhütte	60,00 €	pro Tag exkl. Zustellung	60,00
Turnsaalmiete	individuell	lt. Tarifordnung	
Leichenhallengebühr	80,00 €	Pauschale	70,00

<b>Beitrag Kindergartentransport</b>	<b>19,00 €</b>	<b>pro Kind und Monat</b>	<b>17,00</b>
<b>Trauungspauschale</b>	<b>110,00 €</b>	Für die Benützung der Gemeindevorrichtungen bei Agape.	

## 2. Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.  
Stimmhaltung Daniel Gökler und Ulrike Deimek.

## TOP 6) Beschluss Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (inkl. Prioritätenreihung) 2026-2030

Amtsvortrag:

Der MEFP 2026-2030 wurde an die Gemeinderatsmitglieder ausgesendet und die Prioritätenreihung im Gemeindevorstand vorbesprochen:

Prioritätenreihung NTVA 2025				
Umsetzung s-Jahr	Reihung	Bezeichnung	Kostenschätzung Gesamt	Kostenschätzung Gemeindeanteil
2025	1	Schulsanierung Heizungstausch (211004)	200.000,00 €	70.000,00 €
		Mayrbäurlweg u. Bäckerswiese Straßenasphaltierung, Ausgestaltung		
2025	2	Dehenwangerstr. 50-54 (612010)	311.000,00 €	276.000,00 €
2025	3	Bauhofsanierung (617004)	220.000,00 €	77.000,00 €
2025	4	Hangwasserschutzprojekte Regenwasserkanalisation (851004)	300.000,00 €	243.000,00 €
2025	5	Leichenhallensanierung (817000)	160.000,00 €	56.000,00 €
2025	6	Kommunalfahrzeug Bauhof (617003)	220.000,00 €	77.000,00 €
2025	7	Spielplatzsanierung Feyregg (815000)	80.000,00 €	40.000,00 €
		Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße km 16,60 bis km		
2025	8	17,00 (611002)	150.000,00 €	96.000,00 €
2025	9	PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (870)	100.000,00 €	100.000,00 €
2026	10	Hydraulisches Rettungsgerät FF (163006)	45.000,00 €	32.000,00 €
2026	11	Schützingerweg Straßen- u. Brückensanierung (612013)	122.500,00 €	94.000,00 €
2026	12	Brückensanierung Rudolf Königsbauer Straße (612014)	75.000,00 €	46.500,00 €
		Frischauftstraße und Anzengruberstraße (Gesamtsanierung		
2027	14	Wasser, Kanal und Straße) (851006)	615.000,00 €	489.700,00 €

Nachstehend nun ein Entwurf der Prioritätenliste, für den VA 2026: